Beschreibung der Festsetzung der Abschreibungen und Zinsen für die Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils

1. Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bleibt der Teilaufwand, der auf die **Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze** entfällt, bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten bei den Abwassergebühren außer Betracht. Die Stadt Backnang wendet die kostenorientierte Berechnungsmethode an.

2. Abwasserbeiträge der Grundstückseigentümer nach § 20 KAG (**KAG-Beiträge**) werden ausschließlich für die **Grundstücksentwässerung** erhoben. Sie dürfen in der Gebührenkalkulation daher nur den Gebührenpflichtigen zugute kommen, nicht jedoch dem Anteil an der Straßenentwässerung. Die Stadt Backnang erhebt KAG-Beiträge nur für das Kanalsystem, nicht jedoch für den Klärwerksbereich.

3. Die Stadt Backnang hat sich für die **Netto-Methode** bei der Darstellung der Wirtschaftsgüter in der Bilanz entschieden. Dies bedeutet, dass die KAG-Beiträge grundsätzlich nicht aufgelöst werden, sondern bereits bei der Aktivierung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten **abgesetzt** werden (sog. **zugeordnete KAG-Beiträge**). Der Teil der KAG-Beiträge, der nicht konkret einem Vorhaben zugeordnet werden kann (weil sonst individuell auf das Vorhaben bezogen eine - zulässige - Überdeckung entsteht), wird dagegen passiviert und jährlich aufgelöst (sog. **nicht zugeordnete KAG-Beiträge**). Seit 01.01.2001 werden alle KAG-Beiträge passiviert.

4. Bei den im Jahresabschluss ausgewiesenen **Abschreibungen und Zinsen** (Basis: Anlagenachweise) sind diesen beiden Kostenfaktoren die Beiträge **hinzuzurechnen**, die ohne die Berücksichtigung der KAG-Beiträge in Frage kommen würden. Aus diesen erhöhten Kostenfaktoren ist dann der Straßenentwässerungsanteil zu berechnen.

5. Als Zinskapital wurden die jeweiligen Restbuchwerte zum **Ende des Wirtschaftsjahres** zugrunde gelegt. Der Zinsfaktor wurde mit 5 % angenommen.

6. Die **nicht zugeordneten KAG-Beiträge** haben die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermäßigt; daher wurden in den Anlagennachweisen auch die **Abschreibungen** aus den insoweit ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Kürzung berechnet. Demzufolge bleibt der Auflösungsbetrag bei den Abschreibungen unberücksichtigt. Die zugeordneten KAG-Beiträge wurden bei der Berechnung der fiktiven Auflösungen mit dem durchschnittlichen **Abschreibungssatz** angesetzt, wie er sich aus den Anlagenachweisen für die Kanäle ergibt.

7. Da die Auflösung dieser nicht zugeordneten KAG-Beiträge nur den Gebührenpflichtigen zugute kommen darf, muss bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils die **Auflösung der Beiträge** (Ertragsposten) unberücksichtigt bleiben.

8. Die Werte in dieser Darstellung wurden den Unterlagen zum Jahresabschluss und der Liste der Stadtentwässerung Backnang über die Ermittlung des Sachanlagevermögens I und II entnommen. Die zugeordneten **KAG-Beiträge** und ihre Entwicklung sind bei der Nettomethode außerhalb der Bücher für kalkulatorische Zwecke **nachzuweisen und fortzuführen**. Dasselbe sollte auch für die **Zuweisungen** und Zuschüsse des Landes oder anderer geschehen.

9. Das **Sachanlagevermögen I** betrifft die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter bis zum 31.12.1998. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde für die Berechnung des Zinses die **Durchschnittswertmethode** angewandt. Ab 01.01.1999 wird für die ab diesem Zeitpunkt beschafften Wirtschaftsgüter (**Sachanlagevermögen II**) die Restwertmethode angewandt.

10. Für die Ermittlung der Zinsen aus KAG-Beiträgen bis 31.12.1998 wurde die **Restwertmethode** angewandt. Dadurch sind insoweit auch keine Zinsausgleichsbeträge für die Zukunft vorzumerken. Für die ab 01.01.1999 angefallenen KAG-Beiträge wird ohnehin die Restwertmethode zugrunde gelegt.